

Gesetz: BEG § 60

Rechtssatz: Die Bestimmung des § 60 Abs. 2 BEG ist in das Gesetz eingefügt worden, um eine doppelte Wiedergutmachung ein und desselben Verfolgungsschadens auszuschließen. Auf diesen Grundgedanken kann unter Umständen in Fällen zurückgegriffen werden, die den in § 60 Abs. 2 aaO geregelten ähnlich sind, aber von dieser Vorschrift nicht ergriffen werden, weil nicht alle Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Hat der Rückerstattungsberechtigte den entzogenen Gegenstand auf Grund eines Rückerstattungsvergleichs zurückerhalten, gewährt er aber nicht den gesamten Kaufpreis zurück, dann entfällt der Entschädigungsanspruch für eine aus dem Kaufpreis bei der Entziehung entrichtete Sonderabgabe insoweit, als der umgestellte zurückgewährte Betrag geringer ist als der umgestellte Teil des Kaufpreises, der nicht für die Sonderabgabe verwendet worden ist.

Aktenzeichen: IV ZR 178/57

Urteil des BGH vom 6. November 1957

OLG Frankfurt

da
Ley

Verkündet
6. Nov. 1957
rm, Just. Angest.
s Urkundsbeamt
r Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des Bücherrevisors Louis R [REDACTED],
C [REDACTED] Ave, E [REDACTED], I [REDACTED], USA,
 2. der Frau Cecilie R [REDACTED] geb. E [REDACTED]
[REDACTED] O [REDACTED] Street, B [REDACTED], C [REDACTED], USA,
- Kläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

. g e g e n

das Land H e s s e n , vertreten durch den ^{Hessischen} Minister des
Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. November 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Raske, Dr. v. Werner und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
am Main vom 1. März 1957 aufgehoben. Der Rechts-
streit wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind Juden, sie sind die Kinder und alleinigen Erben der am [REDACTED] 1940 zu K[REDACTED], ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen verwitweten Frau Henriette R[REDACTED] geb. E[REDACTED] (im folgenden als "Erblasserin" bezeichnet). Frau R[REDACTED] war Miteigentümerin zu 1/4 des Hausgrundstücks in K[REDACTED], K[REDACTED]str. [REDACTED] - L[REDACTED] P[REDACTED] Platz [REDACTED] - (Grundbuch für K[REDACTED] Blatt 4[REDACTED]). Außerdem war sie Miteigentümerin eines weiteren Grundstücks in K[REDACTED], U[REDACTED] K[REDACTED]straße [REDACTED]. Miteigentümer des ersten Grundstücks waren noch der Kläger zu 1 zu 1/4 sowie in ungeteilter Erbgemeinschaft zu 1/2 Frau Edith R[REDACTED] - jetzt verheiratete S[REDACTED] - und deren Sohn Raphael R[REDACTED]. Durch Vertrag vom 9. März 1939 veräußerten die Eigentümer das Grundstück K[REDACTED]straße [REDACTED] - L[REDACTED] P[REDACTED] Platz [REDACTED] - an den Kaufmann Z[REDACTED] zum Kaufpreis von 256.500,-- RM, wovon auf die Erblasserin ein Teilbetrag von 64.125,-- RM entfiel. Z[REDACTED] wurde am 29. September 1939 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Von dem auf die Erblasserin entfallenden Teil des Kaufpreises wurde der Betrag von 28.669,40 RM durch den beurkundenden Notar unmittelbar an das Finanzamt K[REDACTED] als Judenvermögensabgabe der Erblasserin überwiesen.

Die früheren Eigentümer des Grundstücks haben mit Ausnahme des Klägers zu 1 gegen Zeumer Rückerstattungsansprüche wegen des veräußerten Grundstücks erhoben. Das Verfahren wurde durch einen vor der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Kassel am 24. August 1953 beurkundeten Vergleich beendet. Nach diesem Vergleich wurde das Grundstück an die Antragsteller zurückerstattet, die Klägerin zu 2 erhielt einen ideellen Anteil zu 1/4. In dem Vergleich ist u.a. noch folgendes vereinbart:



"Die Kriegssachschädenansprüche und etwaige Wiedergutmachungsansprüche aus der Zahlung des Kaufpreises auf Sperrkonto, soweit dieser nicht zur freien Verfügung der Antragsteller gelangt sein sollte, steht diesen zu."

Weiterhin war ausbedungen, daß im Falle des Weiterverkaufs des zurückerstatteten Grundstücks der Rückerstattungspflichtige $\frac{3}{8}$ des den Betrag von 50.000,-- DM übersteigenden Kaufpreises erhalten sollte. Unstreitig hat Zeumer auf Grund der letzteren Abrede infolge des inzwischen erfolgten Weiterverkaufs den Betrag von 11.855,26 DM von den Rückerstattungsberechtigten zu fordern.

Die Kläger erheben wegen der von der Erblasserin gezahlten Judenvermögensabgabe Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Da das beklagte Land eine Entschädigung durch Bescheid vom 6. Januar 1956 abgelehnt hat, haben die Kläger Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides an die Kläger als "Gesamtgläubiger" den Betrag von 5.733,83 DM zu zahlen.

Im Laufe des Rechtsstreits haben die Kläger noch folgenden Hilfsantrag gestellt,

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger zu 1 2.866,94 DM und an die Klägerin zu 2 den Betrag von 1.926,23 DM zu zahlen.

Zur Begründung dieser Anträge haben die Kläger vorgetragen lassen, von der von der Erblasserin entrichteten Judenvermögensabgabe sei nur ein Teil von 9.407,07 RM auf das von Zeumer zurückerstattete Grundstück entfallen, dagegen sei ein weiterer Teil von 19.262,32 RM wegen der Beteiligung der Erblasserin an dem Grundstück Königstraße 65 entrichtet worden. Wegen des letzteren Grundstücks sei ein Rückerstattungsverfahren durch Vergleich mit der Bundes-

post durch Zahlung einer Abfindung von 200.000,-- DM erledigt worden, wovon auf jeden der beiden Kläger 50.000,-- DM entfallen seien. Aus dem bei der Veräußerung erzielten Erlös sei eine Judenvermögensabgabe nicht erhoben worden. Das beklagte Land mache zu Unrecht geltend, der Entschädigungsanspruch entfalle nach § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG, denn nach dem Inhalt des Vergleichs vom 24. Aug. 1953 sei an Z. [REDACTED] der Betrag von 11.855,26 DM als zurückzugewährender Kaufpreis zu erstatten. Die Judenabgabe für das Grundstück K. [REDACTED]straße [REDACTED] sei nicht zu berücksichtigen, weil aus dem Verkaufserlös dieses Grundstücks eine Judenvermögensabgabe nicht geleistet worden sei. Der Kläger zu 1 sei an der Rückerstattung des Grundstücks K. [REDACTED]straße [REDACTED] - L. [REDACTED] P. [REDACTED] Anlage [REDACTED] - nicht beteiligt. Wenn aber anzunehmen sei, daß die Klägerin zu 2 wegen der für das Grundstück entrichteten Judenvermögensabgabe nach § 60 Abs. 2 BEG keinen Entschädigungsanspruch habe, so bestehe ein solcher doch wegen der für das Grundstück K. [REDACTED]straße [REDACTED] gezahlten Judenvermögensabgabe in Höhe von 1.926,23 DM. Daher seien zum mindesten die Hilfsanträge der Kläger gerechtfertigt.

Das beklagte Land hat gebeten,
die Klage abzuweisen.

Es hat geltend gemacht, den Klägern stehe ein Entschädigungsanspruch nicht zu, weil das Grundstück, aus dessen Erlös die Judenvermögensabgabe entrichtet worden wäre, zurückerstattet worden sei, ohne daß die Kläger den damals gewährten Kaufpreis zurückbezahlt hätten. Dieser Grund treffe auf jeden Fall für die Klägerin zu 2 zu, aber auch der Kläger zu 1 habe keine Entschädigung zu beanspruchen, weil er sich des Rückerstattungsanspruchs begeben habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung blieb erfolglos. Mit der von dem Berufungsgericht

zugelassenen Revision verfolgen die Kläger die mit der Klage geltend gemachten Haupt- und Hilfsanträge weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Nach den im Tatbestand des angefochtenen Urteils getroffenen Feststellungen ist der mit der Klage geltend gemachte Entschädigungsanspruch nur darauf gestützt, daß die Erblasserin aus dem auf sie entfallenden Erlös des entzogenen Grundstücks K[REDACTED]straße [REDACTED] - L[REDACTED] P[REDACTED] Anlage [REDACTED] - in K[REDACTED] Judenvermögensabgabe entrichtet habe und daß deshalb ihre Erben, die Kläger, nach § 59 BEG einen Entschädigungsanspruch gegen das beklagte Land erheben können. Der in der Revisionsbegründung gegen den Berufungsrichter erhobene Vorwurf, er habe nicht berücksichtigt, daß der Kläger zu 1 außerdem noch zu einem ideellen Anteil von 1/4 mitberechtigt gewesen sei und daß er die Judenvermögensabgabe für diesen Anteil nicht aus dem Erlös bezahlt habe, ist unbegründet. Abgesehen davon, daß das Revisionsgericht an die Feststellungen des Berufungsgerichts, sofern sie nicht unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften getroffen sind, gebunden ist, ist das, was der Kläger hier vorbringt, neu und kann in diesem Rechtszug nicht beachtet werden. Für den mit der Klage verfolgten Anspruch kommt es lediglich darauf an, ob die Voraussetzungen des § 59 BEG in der Person der verfolgten Erblasserin erfüllt gewesen sind. Auch für die Anwendung des § 60 BEG ist nur erheblich, ob die Voraussetzungen für seine Anwendung, die hier strittig ist, in der Person oder dem Vermögen der verfolgten Erblasserin oder ihrer Erben gegeben sind. Tatsachen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind unerheblich und haben bei der hier zu treffenden Entscheidung außer Betracht zu bleiben.

2. Der Entschädigungsanspruch, der sich auf eine gegen die Erblasserin gerichtete nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme stützt, steht nach § 13 Abs. 1 BEG ihren Erben, den Klägern zu. Er gehört zu dem Nachlaß. Daß diese vor dem Erlaß der Bundesentschädigungsgesetze verstorben ist, ist unerheblich (Urteil vom 20. März 1957 - IV ZR 54/57 [NJW RzW 1957, 194 Nr. 257]). Der Anspruch ist auf Zahlung an die in ungeteilter Erbengemeinschaft Verbundenen zu richten, einerlei, ob er von den Erben gemeinschaftlich oder nach § 2039 BGB nur von einem Erben geltend gemacht wird. Das folgt aus den §§ 2032 Abs. 1, 2033 Abs. 2 BGB. Er ist nicht zwischen den Erben entsprechend ihren Erbteilen geteilt. Keiner der Erben kann daher Zahlung eines seinem Erbteil entsprechenden Teils oder des gesamten Betrages an einen von ihnen als Gesamtgläubiger (§ 428 BGB) verlangen. Schon aus diesem Grund kann dem Hilfsantrag, den die Kläger im Berufungsrechtszug gestellt haben, nicht entsprochen werden. Dasselbe würde von dem Hauptantrag gelten, das beklagte Land zur Zahlung der Entschädigungssumme an die Kläger als "Gesamtgläubiger" zu verurteilen, wenn man den Antrag wörtlich auffassen müßte. Nach dem Zusammenhang der Ausführungen in der Klageschrift und den späteren Schriftsätzen des Prozeßbevollmächtigten der Kläger ist aber der Antrag so zu verstehen, daß entgegen seinem Wortlaut Zahlung an die Kläger in ungeteilter Erbengemeinschaft begehrt wird. Die Kläger haben auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht erklärt, daß sie den Klagantrag in diesem Sinne aufgefaßt wissen wollen. Nicht geprüft hat aber der Berufungsrichter, ob die Klägerin zu 2 überhaupt berechtigt ist, den Klaganspruch gerichtlich geltend zu machen. Aus dem Inhalt der Rückerstattungsakten, auf die in dem Tatbestand des in dem Berufungsurteil in bezug genommenen landgerichtlichen Erkenntnisses verwiesen wird, ist zu entnehmen, daß der Kläger zu 1 zum Testamentsvollstrecker für den Nachlaß der Erblasserin bestellt war. Falls sich das Amt noch nicht er-

ledigt hat und die Testamentsvollstreckerbefugnis sich noch auf den Erbanteil der Klägerin zu 2 bezieht, würde die Prozeßführungsbefugnis nach § 2212 BGB dem Kläger zu 1 ausschließlich zustehen. Dadurch wird der Berufungsrichter, an den die Sache aus anderen Gründen zurückverwiesen werden muß, noch zu befinden haben.

3. Gegenstand des Streites unter den Parteien ist, ob der Entschädigungsanspruch der Kläger sich nach § 60 Abs. 2 Satz 1 BEG mindert oder nach § 60 Abs. 2 Satz 2 aaO ganz entfällt, weil die Judenvermögensabgabe aus dem Erlös eines entzogenen Grundstücks entrichtet worden und dieses Grundstück durch einen in einem Rückerstattungsverfahren vor der Wiedergutmachungskammer abgeschlossenen Vergleich zurückerstattet worden ist. Fehl geht die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge der Revision, der Berufungsrichter habe bei der Prüfung der Frage, ob der Schaden der Kläger durch die Rückerstattung ausgeglichen sei, nicht berücksichtigt, daß die Judenvermögensabgabe jedes Mal in Beziehung nur zu dem Vermögensobjekt, für das sie bezahlt worden sei, und nicht zu sämtlichen Vermögensobjekten, die judenabgabepflichtig waren, in Beziehung zu setzen sei. Es ist irrig, daß sich dies aus der Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 2 BEG ergebe. Diese Rechtsauffassung der Kläger kann schon deswegen nicht richtig sein, weil die Judenvermögensabgabe, wie schon ihr Name besagt, das gesamte Vermögen des davon betroffenen Juden belasten sollte. Die einzelnen Vermögensgegenstände, nach deren Wert die Schuld bemessen wurde, sind nicht mehr als Berechnungsgrundlagen für die einheitlich auf dem Gesamtvermögen lastende Zwangsabgabe (vgl. §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 der 1. DVO über die Sühneleistung der Juden vom 21. November 1938 [RGBl I, 1638]). Es ist daher bei der Anwendung des § 60 Abs. 2 BEG unerheblich, für welche Vermögensgegenstände die Abgabe entrichtet wurde. Entscheidend ist lediglich, daß sie dem Verfolgten auferlegt war und daß er sie aus dem Erlös eines zu seinem Vermögen gehörigen Vermögensrechts entrichtet hat.

v v

4. Die Schwierigkeiten, die sich im vorliegenden Fall für die Anwendung des § 60 Abs. 2 BEG bieten, beruhen, wie die Vorinstanzen auch richtig erkannt haben, auf einem anderen Umstand. § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG verlangt ausdrücklich, daß der entzogene Gegenstand, aus dessen Erlös die Sonderabgabe entrichtet ist, an den Verfolgten zurückerstattet wird. Dasselbe hat aber auch für § 60 Abs. 2 Satz 1 aaO zu gelten. Zwar ist es dort nicht ausdrücklich gesagt. Es ergibt sich aber daraus, daß § 60 Abs. 2 Satz 1 nur angewendet werden soll, wenn "der Verfolgte" zur Rückgewähr des Kaufpreises oder zur Abtretung des Wiedergutmachungsanspruchs verpflichtet ist. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn er auch den entzogenen Gegenstand im Wege der Rückerstattung zurückerhält (vgl. Art. 44 AmREG, Art. 36 BrREG und Art. 37 BerlRAO). Ist der Verfolgte selbst verstorben und sind seine Erben nach § 13 Abs. 1 BEG an seine Stelle getreten, so ist dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung nur genügt, wenn der entzogene Gegenstand an den Nachlaß, d.h. an sämtliche Miterben zurückerstattet worden ist. Das ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Der Kläger zu 1, der in dem Rückerstattungsverfahren keine Ansprüche angemeldet und auch keine Anträge gestellt und sich auch an dem Abschluß des Vergleichs nicht beteiligt hat, hat durch die Rückerstattung unmittelbar nichts erhalten; der dem Anteil der Erblasserin entsprechende Anteil zu 1/4 ist der Klägerin zu 2, nicht aber dem Nachlaß der Erblasserin zugeflossen, an dem auch der Kläger zu 1 beteiligt ist. Der Kläger zu 1 hat auch keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Rückerstattungspflichtigen übernommen, wie es die Antragsteller des Rückerstattungsverfahrens getan haben.

Das bedeutet aber nicht, daß daraus gefolgert werden muß, die Rückerstattung, wie sie durch den Vergleich erfolgt ist, habe überhaupt außer Betracht zu bleiben, wenn es sich darum handelt, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 BEG

zu prüfen. Denn einmal hat sich die Klägerin zu 2 an dem Rückerstattungsverfahren und dem darin abgeschlossenen Vergleich nur als Miterbin ihrer Mutter beteiligt. Einen anderen Rechtstitel hatte sie dafür nicht. Wollte man die Tatsache, daß die Klägerin zu 2 auf Grund ihrer Beteiligung an dem Nachlaß ihrer verfolgten Mutter durch die Rückerstattung Rechte an dem Grundstück erworben hat, unberücksichtigt lassen, und ohne weiteres die den Klägern zustehende Entschädigung in voller Höhe, wie sie sich aus den §§ 11 Abs. 1, 59 BEG ergibt, zuerkennen, so liefe dies, da die sonstigen Voraussetzungen für die Anwendung des § 60 Abs. 2 BEG vorlagen, dem Zweck dieser Vorschrift zuwider, eine doppelte Wiedergutmachung eines Verfolgungsschadens zu verhindern. Zunächst entspricht es dem Sinn des Gesetzes, daß man dann auf einen dem Miterbenanteil der Klägerin zu 2 entsprechenden Teil des Entschädigungsanspruchs, der als solcher, wie oben dargelegt, allen Erben gemeinsam zusteht, § 60 BEG anwendet. Denn so wäre es möglich, daß einerseits der Miterbe, der im Rückerstattungsverfahren nichts erhalten hat, die gesetzliche Entschädigung erhält, und andererseits die doppelte Entschädigung des im Rückerstattungsverfahren berücksichtigten Erben vermieden wird. Rechtsgrundsätzliche Hindernisse stehen dem nicht entgegen. Wenn auch der Entschädigungsanspruch den Miterben zu ungeteilter Gemeinschaft zusteht, so schließt dies nicht aus, daß der Miterbe, der im Rückerstattungsverfahren nichts erhalten hat, das zur Erfüllung des Entschädigungsanspruchs Geleistete in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 3 BEG (BGH NJW RzW 1957, 194 Nr. 27) als Voraus erhält.

5. Es gibt aber darüber hinaus auch Fälle, wo es Treu und Glauben entspricht, das im Wege der Rückerstattung nur einem oder einigen von mehreren Miterben Zugefallene nicht nur diesem Miterben anzurechnen, sondern die Rücker-

~ 2

stattung der entzogenen Gegenstände allen Erben des Verfolgten anzulasten. Das Landgericht hat angenommen, daß dies geschehen müsse, wenn der Miterbe, der im Wege der Rückerstattung nichts erhalten habe, entweder zugunsten der anderen auf die Rückerstattung verzichtet habe oder wenn ihm gegen seine Mitberechtigten ein Anspruch auf Übertragung eines Anteils an dem zurückerstatteten Vermögensgegenstand zustehe. Ein solcher Fall liegt hier vor. Wenn der Kläger zu 1 Rückerstattungsrechte auch nicht angemeldet hat, so ist dadurch seine Rechtsstellung auf Grund des Rückerstattungsgesetzes der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone nicht nachteilig berührt worden. Die Anmeldung der Klägerin zu 2, die sich auf das ganze Grundstück erstreckte, wirkte auch zu seinen Gunsten (Art. 56 Abs. 3 AmREG). Der Kläger hat ferner, wie die Rückerstattungsakten ausweisen, eine unter dem 12. Mai 1952 abgegebene Erklärung zu den Akten der Wiedergutmachungskammer überreichen lassen, worin er als Testamentsvollstrecker des Nachlasses der Henriette R. [REDACTED] die Rechtsanwälte Dr. R. [REDACTED] und Dr. H. S. [REDACTED] in K. [REDACTED] ermächtigt, die Klägerin zu 2 in dem Rückerstattungsverfahren zu vertreten und ihre Ansprüche geltend zu machen (Bl. 198 GA). Damit hat er in diesem Verfahren erst die rechtliche Möglichkeit geschaffen, daß die Rückerstattungsangelegenheit mit allseitiger Wirksamkeit geordnet werden konnte. Es würde Treu und Glauben widersprechen, wenn sich der Kläger unter diesen Umständen darauf berufen wollte, er habe nichts im Wege der Rückerstattung erhalten. Denn sein Verhalten führte dahin, daß der Anteil der Erblasserin auf die Klägerin zu 2 übertragen werden konnte. Im Ergebnis ist dies dasselbe, als wenn er ausdrücklich zugunsten der Klägerin zu 2, seiner Schwester, auf seine Rückerstattungsansprüche verzichtet hätte. Er muß sich daher auch in dem hier anhängigen Entschädigungsrechtsstreit so behandeln lassen, als ob das Grundstück im Wege der Rückerstattung in das Nachlaßvermögen gelangt wäre.

6. Die Hauptfrage aber, die in diesem Rechtsstreit entschieden werden muß, ist die, ob überhaupt noch ein Schaden vorhanden ist, der des Ausgleichs nach den §§ 59, 60 BEG bedarf. Der Berufungsrichter hat diese Frage in Übereinstimmung mit dem Landgericht verneint. In dem Berufungsurteil wird hierzu folgendes ausgeführt:

"Aus dem Grundgedanken des § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG folgt, daß den Klägern wegen der von ihrer Rechtsvorgängerin entrichteten Judenvermögensabgabe kein Entschädigungsanspruch zusteht. Die zitierte Gesetzesbestimmung besagt, daß der Entschädigungsanspruch aus § 59 BEG dann nicht besteht, wenn der Verfolgte den fraglichen Vermögensgegenstand, aus dessen Erlös die Sonderabgabe entrichtet worden ist, zurückerstattet erhält, er aber weder den Kaufpreis zurückerstattet noch den Wiedergutmachungsanspruch wegen des nicht-erlangten oder nicht in die freie Verfügung gelangten Kaufpreises an den Rückerstattungsverpflichteten abgetreten hat. Die Versagung eines Entschädigungsanspruchs in derartigen Fällen geschieht deshalb, weil ein Verfolgter, der den fraglichen entzogenen Vermögensgegenstand zurückerstattet erhält, aber den damaligen Kaufpreis nicht zurückgewährt, trotz der Entrichtung der Sonderabgabe aus dem Käuferlös keinen Schaden hat. Über den strikten Wortlaut des § 60 Satz 2 Abs. 2 BEG hinaus müssen nach dem Grundgedanken dieser Bestimmung immer dort Entschädigungsansprüche wegen entrichteter Sonderabgaben versagt werden, wo nach durchgeführter Rückerstattung des fraglichen Vermögensobjekts sich ergibt, daß dem Verfolgten kein Schaden entstanden ist.

Ein solcher Fall mangelnden Schadens liegt hier vor. Dies zeigt folgende Gegenüberstellung: Die Rechtsvorgängerin der Kläger büßte ihren Miteigentumsanteil am fraglichen Grundstück durch Entziehung ein gegen Erhalt eines Kaufpreisteils von 64.125,-- RM, von dem ihr aber nur 35.455,60 RM verblieben, weil von dem Kaufpreisteil sofort die Judenvermögensabgabe in Höhe von 28.669,40 RM entrichtet wurde. Der der Rechtsvorgängerin der Kläger entzogene Grundstücksanteil ist der Klägerin zu 2 aufgrund des Vergleichs vom 24.8.1953 zurückerstattet worden. Diese Rückerstattung hat allerdings nicht unentgeltlich stattgefunden. Dem Verpflichteten wurden 11.855,26 DM gezahlt, wovon auf die Klägerin zu 2 ein Teilbetrag von 2.963,25 DM entfiel. Während also die Rechtsvorgängerin der Klägerin zu 2 bei der Entziehung einen Betrag von 35.455,60 RM = 3.545,56 DM verblieb, brauchte die Klägerin zu 2 anlässlich der Rückerstattung des entzogenen Grundstücks-

~ ~

anteils nur einen Betrag von 2.963,25 DM an den Rückerstattungsverpflichteten zu zahlen. Der Inhalt des genannten Rückerstattungsvergleichs hat es also bewirkt, daß sich die damalige Zahlung der Judenvermögensabgabe nicht schädigend für die Klägerin zu 2 ausgewirkt hat. Ihr steht also nach dem Grundgedanken des § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG kein Entschädigungsanspruch zu.

Dasselbe gilt auch für den Kläger zu 1, obwohl er sich am Rückerstattungsverfahren nicht beteiligt hat und ihm von dem entzogenen Miteigentumsanteil nichts zurückerstattet worden ist."

Diesen Erwägungen kann zwar in vielem, aber wie noch dargelegt werden wird, nicht in vollem Umfang zugestimmt werden. Sie gehen, wie schon oben angedeutet wurde, zutreffend davon aus, daß die Bestimmung des § 60 BEG in das Gesetz eingefügt wurde, um eine doppelte Wiedergutmachung für denselben Schaden auszuschließen. Dies beruht auf dem allgemeinen, dem Gesetz zugrunde liegenden Gedanken, daß ein Entschädigungsanspruch dann nicht bestehen kann, wenn jemand zwar durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist, der Nachteil aber, den er dadurch erlitten hat, durch einen anderen Vorteil, der auch in der Wiedergutmachung auf Grund anderer Wiedergutmachungsgesetze bestehen kann, ausgeglichen ist (Blessin-Wilden BEG 2. Aufl. § 9 Anm. 11).

Es mag dem Berufungsgericht auch zugegeben werden, daß Fälle vorhanden sind, in denen auf den Grundgedanken des Gesetzes zurückgegriffen werden muß. Das Gesetz gibt keine Auskunft darüber, wie die viel erörterten Fälle zu behandeln sind, in denen der Rückerstattungspflichtige zwar den entzogenen Gegenstand behält, aber Ausgleichsleistungen in Geld erbringt, durch die der Rückerstattungsberechtigte wirtschaftlich so gestellt wird, wie wenn er den entzogenen Gegenstand erhalten hätte und die ihm nach Art. 44 AMREG obliegenden Leistungen gemacht hätte. Nicht geregelt ist ferner der Fall, daß der Rückerstattungsberechtigte den entzogenen Gegenstand zwar zurückerhält, aber nicht, wie

in § 60 Abs. 2 Satz 1 BEG den vollen Kaufpreis zurückgewährt, sondern weniger. Gerade mit Rücksicht auf die zuletzt erwähnte Möglichkeit - die erstgenannte kann für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits unerörtert bleiben - muß § 60 aaO einer ausdehnenden Auslegung zugänglich sein. Für diese sind jedoch gewisse Grenzen zu beachten, die sich aus einem besonderen weiteren Zweck des § 60 Abs. 2 BEG ergeben. § 60 aaO ist an die Stelle des § 21 Abs. 3 BErgG getreten. Diese unsweckmäßig gefaßte Bestimmung hat eine Anzahl von Zweifelsfragen hervorgerufen, über deren Lösung in Rechtsprechung und Schrifttum Meinungsverschiedenheiten bestanden. Es war der Zweck der Formulierung des § 60 BEG, diese Zweifel zu vermeiden und die Rechtslage möglichst klarzustellen. Eine ergänzende Auslegung und Anwendung der Vorschrift hat sich daher in erster Linie auf die aus dem Gesetz ersichtlichen Gesichtspunkte zu stützen und eine über diese Grenzen hinausgehende Ausdehnung zu vermeiden.

Zunächst ist aus dem Gesetz zu entnehmen, daß eine Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Sonderabgaben gemäß § 59 BEG stets da zu versagen ist, wo der zurückerstattete Gegenstand zurückerstattet worden ist und dem Verfolgten ein Vermögensopfer irgendwelcher Art zum Ausgleich für die Rückerstattung nicht auferlegt worden ist. In diesen Fällen gilt der Schaden durch die Rückerstattung des entzogenen Gegenstandes als abgegolten. Für eine Entschädigung ist kein Raum, ohne daß es dabei auf den Wert des zurückerstatteten Gegenstandes ankommt. Das folgt ohne weiteres aus § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG.

Eine Grenze für eine ausdehnende Auslegung der Bestimmung ergibt sich aus § 60 Abs. 2 Satz 1 BEG. Hier ist zunächst der in § 60 Abs. 1 Satz 1 aaO geregelte Fall näher ins Auge zu fassen, daß der rückerstattungsberechtigte Verfolgte den Kaufpreis oder ein anderes Entgelt zur freien Verfügung erhalten und zum Teil zur Zahlung

einer Sonderabgabe verwandt hat. Dann muß er das Entgelt bei der Rückerstattung des entzogenen Gegenstandes im Verhältnis 10 : 1 in Deutscher Mark umgestellt zurückgewähren, wird aber andererseits für die Zahlung der Sonderabgabe in der Weise entschädigt, daß er diese im Verhältnis 10 : 1 umgestellt zurückerhält, er muß also aus eigenem Vermögen den umgestellten Teil des Kaufpreises zurückzahlen, der nicht für Sonderabgaben verbraucht wurde. Betrug zum Beispiel der Kaufpreis für ein entzogenes und nunmehr zurückerstattetes Grundstück 50.000,-- RM und sind 20.000,-- RM hiervon für Judenvermögensabgabe verwandt worden, so wird der von ihm im Fall der Rückerstattung des Grundstücks zurückzugewährende Kaufpreis auf 5.000,-- DM umgestellt. Hiervon erhält er auf Grund des Entschädigungsgesetzes nach § 60 Abs. 2 Satz 1 aaO 2.000,-- DM wieder, den Betrag von 3.000,-- DM muß er aus eigenem Vermögen aufbringen. Denn um diesen Teil des von ihm an den Rückerstattungspflichtigen zu zahlenden Betrages ist er nicht geschädigt, da er ja den Gegenwert zur freien Verfügung behalten hat. Dasselbe muß gelten, wenn der Kaufpreis bei der Entziehung nicht in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist und durch Abtretung des Wiedergutmachungsanspruchs ausgeglichen wird. Denn anders als wie in dem Fall gestellt zu werden, daß er zur Rückgewähr einer Geldsumme verpflichtet ist, kann der Verfolgte nicht verlangen. Auf der anderen Seite ist eine Umstellung des Entschädigungsanspruchs im Verhältnis 10 : 1 auch dann geboten, wenn der Kaufpreis des entzogenen Gegenstandes nicht in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist, er aber trotzdem im Wege des Vergleichs denselben durch eine Geldleistung im Umstellungsverhältnis 10 : 1 zurückgezahlt hat (Blessin-Wilden aaO § 60 Anm. 21). Aus alledem aber folgt, daß der Entschädigungsanspruch für eine Sonderabgabe insoweit entfällt, als der Verfolgte im Wege des Vergleichs an den Rückerstattungsverpflichteten weniger

als den Betrag zurückgewährt, der nicht zur Zahlung der Sonderabgabe verwendet worden ist. Denn insoweit ist der Schaden, den er durch die Entrichtung der Sonderabgabe erlitten hat, durch die Rückerstattung des entzogenen Gegenstandes voll gedeckt.

7. Dieser Fall liegt aber hier vor, wenn man zunächst die Berechnung des Berufungsgerichts als richtig zugrundelegt. Von dem bei der Veräußerung des Grundstücks K[REDACTED] str. [REDACTED] - L[REDACTED] P[REDACTED] anlage [REDACTED] - erzielten Kaufpreis von 256.000,-- RM entfielen auf die Erblasserin 64.125,-- RM. Hieraus wurde die Sonderabgabe mit 28.669,40 RM bezahlt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war von dem dem Rückerstattungspflichtigen nach dem Vergleich vom 24. August 1953 zu entrichtenden Betrag ein Teilbetrag von 2.993,25 DM von der Klägerin zu 2 zu zahlen. Geht man davon aus, daß seinerzeit, wie der Berufungsrichter unterstellt, der Kaufpreis, soweit er nicht zur Entrichtung der Sonderabgabe verwandt wurde, in die freie Verfügung der Verkäufer gelangt ist, so wäre der Kaufpreis in dem umgestellten Betrag von 6.412,50 DM zurückzuzahlen. Die Rückerstattungsberechtigten würden eine Differenz von 3.545,56 DM für sich verbuchen können. Wenn bei dieser Sachlage der Berufungsrichter zu dem Ergebnis kommt, die Klägerin zu 2 könne keine Entschädigung beanspruchen, da der Schaden durch die Rückerstattung ausgeglichen sei, so ist dem nach dem oben Ausgeführten zuzustimmen. Zu demselben Ergebnis würde man auch dann gelangen, wenn der nicht an das Finanzamt abgeführte Teil des damaligen Kaufpreises nicht zur freien Verfügung der Verkäufer gestanden hätte. Auch insoweit kann auf das Gesagte verwiesen werden. Auf die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht dieses Ergebnis begründet hat, kommt es nicht an. Es ergibt sich unmittelbar aus dem richtig verstandenen § 60 Abs. 2 BEG, ohne daß auf den dieser Vorschrift zugrundeliegenden Gedanken zurückgegriffen werden muß.

Die Berechnung, die der Berufsrichter angestellt hat, ist aber aus anderen Gründen rechtlich nicht haltbar. Der Berufsrichter hat nämlich, wie auch die Revision mit Recht gerügt hat, nicht den gesamten Inhalt des Vergleiches berücksichtigt. Nach Ziffer V des Vergleiches haben die Antragsteller im Rückerstattungsverfahren es übernommen, an die Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank die durch Hypotheken auf dem zurückerstatteten Grundstück gesicherten Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Wenn in dieser Abrede auch nicht unmittelbar eine Rückzahlung des Kaufpreises zu sehen ist, so ist die Schuldübernahme doch dann einer solchen gleichzustellen, wenn die Verbindlichkeiten, die abzudecken der Rückerstattungs-berechtigte übernimmt, aus Anlaß und zur Durchführung des durch die Rückerstattung rückgängig gemachten Verkaufs, des Entziehungsvorgangs, von dem Rückerstattungspflichtigen oder seinem Rechtsvorgängereingegangen worden sind und die Hypotheken nicht in die Belastungsgrenze fallen (Art. 37, 39 AmREG). Auch in dieser Beziehung ist nicht an dem Juristisch-Technischen zu haften, sondern nur der wirtschaftliche Sinn der Schuldübernahme zu berücksichtigen.

In dieser Richtung sind noch weitere tatsächliche Feststellungen zu treffen. Hierzu ist das Revisionsgericht nicht in der Lage. Es kann daher der Rechtsstreit nicht abschließend entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Es muß daher die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Schmidt

Ascher

Raske

v. Werner

Wilden